



Luzerner 10 m-Schützen-Vereinigung

S T A T U T E N

vom 10. September 2015

GEGRÜNDET AM 23. NOVEMBER 1987

GRÜNDUNGSVEREINE

- Artillerieverein Luzern
- Feldschützenverein Luzern
- Helvetiaschützen Luzern
- Infanterieschützen Luzern
- Matchschützenvereinigung Luzern
- Schützenbund Luzern
- Unteroffiziersverein Luzern

MITGLIEDERVEREINE AM 10.09.2015

- | | |
|---|----------------------|
| • Artillerieverein Luzern | LUPI |
| • Feldschützenverein Luzern | LUPI, LUGE |
| • Matchschützenvereinigung Luzern | LUGE |
| • Schützengesellschaft Pilatus, Luzern | LUPI |
| • Schützengesellschaft der Stadt Luzern | LUPI, LUGE, ARMBRUST |
| • Schützengesellschaft Kriens | LUPI |

INHALT

1. Name, Sitz, Zweck und Ziel
2. Mitgliedschaft und Zusammensetzung
3. Organisation
 - a) Delegiertenversammlung
 - b) Vorstand
 - c) Kommissionen
 - d) Revisionsstelle
4. Schiesswesen
5. LSV Eigentum
6. Finanzielles
7. Schlussbestimmungen

Vorbemerkungen

Im Interesse der besseren Verständlichkeit werden in diesen Statuten und in weiteren Schriftstücken der LSV die herkömmlichen Formulierungen verwendet.

Unter den Begriff Mitglieder fallen nur Mitgliedervereine.

Unter den Begriff Schützen, Teilnehmer usw. werden sowohl Frauen als auch Männer verstanden.

1. NAME, SITZ, ZWECK UND ZIEL

Art. 1.1

Name

Unter dem Namen Luzerner 10m Schützenvereinigung (LSV) besteht eine Vereinigung im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Die LSV wurde 1978 unter diesem Namen gegründet.

Art. 1.2

Sitz

Der Sitz der LSV befindet sich am Wohnort des Präsidenten.

Art. 1.3

Zweck

- a) Betrieb und Unterhalt der 10m Anlage
- b) Förderung und Unterstützung der Mitglieder für das 10m Schiessen
- c) Förderung und Unterstützung der Nachwuchsausbildung
- d) Pflege der Kameradschaft zu Gunsten des Schiesswesens

Art. 1.4

Ziel

- a) Minimal gewinnbringende Verwaltung
- b) Organisation von diversen Schiessanlässen
- c) Information der Öffentlichkeit über den Schiesssport
- d) Mitgliedschaft und Mitarbeit in anderen Organisationen

Art. 1.5

Mitgliedschaften in Organisationen

Die LSV ist Mitglied in folgenden Organisationen:

- c) IG Sport Luzern
- b) ERFA Sportvereine Stadt Luzern

Der Vorstand der LSV kann sich je nach Bedarf anderen Organisationen anschliessen.

2. MITGLIEDSCHAFTEN

Art. 2.1

Mitglieder

Die LSV besteht aus:

- a) SSV Schützenvereinen Gewehr, Pistole und Armbrust mit ihren Mitgliedern
- b) Organisationen die Schiesssport ausüben

Art. 2.2

Anmeldung und Aufnahme

Die Anmeldung zur Aufnahme hat schriftlich spätestens 21 Tage vor der Delegiertenversammlung an den Präsidenten zu erfolgen. Zur Aufnahme bedarf es der Zustimmung der Delegiertenversammlung.

Art. 2.3

Bedingungen für die Mitgliedschaft

Vereine oder Organisationen, die die Statuten und Reglemente anerkennen und Schiesssport betreiben.

Art. 2.4

Auflösung eines Mitgliedes

Wird ein Verein oder eine Organisation aufgelöst, ist die Auflösung schriftlich dem Präsidenten zuzustellen. Ausstehende Zahlungen und Forderungen müssen jedoch noch getätigt werden. Das Protokoll der Auflösungsversammlung ist beizulegen.

Art. 2.5

Austritt

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss nach erfolgten Zahlungen und Forderungen. Jedes Mitglied kann auf Ende des Rechnungsjahres (30.07.) unter Berücksichtigung einer Frist von 30 Tagen austreten.

Art. 2.6

Ausschluss aus der LSV

Mitglieder, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder dem Interesse der LSV zuwiderhandeln, können auf Antrag des Vorstandes durch die Delegiertenversammlung ausgeschlossen werden.

3. ORGANISATION

Art. 3.1

Organe

Die Organe der LSV sind:

- a) Delegiertenversammlung
- b) Vorstand
- c) Kommissionen
- d) Revisionsstelle

a) Delegiertenversammlung

Art. 3.2

Oberstes Organ

Die Delegiertenversammlung ist die oberste Entscheidungsinstanz der LSV.

Die Einladung zur Delegiertenversammlung hat spätestens 21 Tage vor der Durchführung, unter Bekanntgabe der Traktanden, zu erfolgen. Die Delegiertenversammlung kann nur über Geschäfte Beschluss fassen, die auf der Traktandenliste aufgeführt sind.

Art. 3.3

Ordentliche Delegiertenversammlung

Die ordentliche Delegiertenversammlung findet in der Regel vor Mitte September statt.

Art. 3.4

Ausserordentliche Delegiertenversammlung

Der Vorstand kann im Interesse der LSV eine ausserordentliche Delegiertenversammlung einberufen.

Ebenfalls hat er auf Begehren von mindestens 2/3 der Mitglieder oder der Revisionsstelle eine ausserordentliche Delegiertenversammlung anzusetzen.

Das Begehren ist dem Präsidenten schriftlich, mit Angabe der zu behandelnden Traktanden, einzureichen. Die Versammlung hat innert 2 Monaten nach Eingang des Antrages zu erfolgen.

Art. 3.5

Vertretung

Die Delegiertenversammlung setzt sich aus folgenden stimmberechtigten Teilnehmern zusammen:

- a) Vorstand
 - b) Mitglieder mit 1 - 2 Disziplinen
 - c) Mitglieder mit mehr als 2 Disziplinen
 - d) Revisionsstelle
 - e) allfällige Gäste, ohne Stimm- und Wahlrecht
 - f) jegliche Stellvertretung ist unzulässig
- je 2 Delegierte
je 1 Delegierter/Disziplin
mind. 1 Revisor

Art. 3.6

Beschlussfähigkeit

Jede ordnungsgemäss einberufene Delegiertenversammlung ist beschlussfähig.

Art. 3.7

Geschäfte

Traktanden der Delegiertenversammlung:

1. Begrüssung
2. Wahl der/des Stimmenzählers
3. Abnahmen:
 - a) Protokoll
 - b) Jahresbericht
 - c) Jahresrechnung
4. Genehmigung des Budgets
5. Festlegung:
 - a) Mitgliederbeiträge
 - b) Tarife und Jahreskarten
 - c) Entschädigungen Vorstand und Funktionäre
6. Wahlen:
 - a) Vorstand
 - b) Revisionsstelle
7. Behandlung von fristgerecht eingegangenen Anträgen
8. Statutenänderung
9. Betrieb der Anlage (Aufsicht, Öffnungszeiten usw.)
10. Anlässe der LSV
11. Auflösung der Vereinigung
12. Verschiedenes

Art. 3.8

Anträge

Anträge, die an der Delegiertenversammlung behandelt werden sollen, müssen spätestens 14 Tage vor der Delegiertenversammlung schriftlich an den Präsidenten eingereicht werden. Den Mitgliedern sind diese spätestens am Tag der Delegiertenversammlung abzugeben.

Art. 3.9

Abstimmungen und Wahlen

Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen. Ein Fünftel der anwesenden Delegierten kann geheimes Verfahren verlangen.

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im Weiteren das relative Mehr der abgegebenen, gültigen Stimmen.

bei Stimmengleichheit gilt der Stichentscheid des Präsidenten.

Jedes Geschäft (ausser Statutenrevision, Rechnung, Budget und Wahlen) gilt als genehmigt, wenn kein Widerspruch angemeldet und keine Gegenanträge gestellt werden.

b) Vorstand

Art. 3.10

Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3-5 Vorstandsmitglieder. Der Vorstand kann den Bestand nach Bedarf ändern. Nach Möglichkeit sollten alle Mitglieder und Organisationen angemessen im Vorstand vertreten sein.

Art. 3.11

Amtsduer

Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Alle Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

Präsident und Kassier sind einzeln zu wählen. Die anderen Vorstandsmitglieder werden zusammen gewählt. Der übrige Vorstand setzt sich selber zusammen.

Art. 3.12

Aufgaben und Kompetenzen

Die Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes sind:

- a) Anlage instand halten
- b) Vertretung nach aussen
- c) Verhandlungen mit Behörden, Organisationen und anderen Instanzen

- d) Beschlüsse, die nicht der Delegiertenversammlung vorbehalten sind
- e) Beschlossenen Anträge der Delegiertenversammlung vollziehen
- f) Organisation des Schiessbetriebes
- g) Durchführung von Schiessanlässen
- h) Anlage durch mehr Belegungen optimieren
- i) Delegiertenversammlung durchführen
- k) Aufträge erteilen zur Instandsetzung der Anlage
- l) nach Bedarf Kommissionen einsetzen für Projekte

Art. 3.13

Abstimmungen

Bei Abstimmungen im Vorstand gilt das offene Handmehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Art. 3.14

Unterschriften

Die für die Vereinigung rechtsverbindlichen Unterschriften führen:

- a) für administrative Geschäfte der Präsident, beziehungsweise sein Stellvertreter gemeinsam mit dem zuständigen Vorstandsmitglied
- b) in finanziellen Angelegenheiten der Präsident, beziehungsweise sein Stellvertreter gemeinsam mit dem Kassier
- c) für den Zahlungsverkehr der Kassier durch Einzelunterschrift

c) Kommissionen

Art. 3.15

Kommissionen

Der Vorstand kann für besondere Aufgaben und Projekte Kommissionen einsetzen. Er bestimmt den Präsidenten und die Mitglieder.

d) Revisionsstelle

Art. 3.16

Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus 2 Personen, die nach Möglichkeit aus den Reihen der Mitglieder gewählt werden sollten. Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Sie können wiedergewählt werden.

Die Revisionsstelle prüft das Rechnungswesen auf formelle und materielle Richtigkeit. Sie erhält Einblick in alle Unterlagen und erstattet über das Ergebnis ihrer Revision zuhanden der Delegiertenversammlung einen schriftliche Bericht und Antrag.

4. SCHIESSBETRIEB

Art. 4.1

Schiesstätigkeit

Die LSV kann Schiessanlässe im Rahmen der gültigen Reglemente und Weisungen des LKSV und des SSV durchführen.

Art. 4.2

Fremdbelegungen

Sie kann auch Schiessanlässe für Vereine, Firmen und andere Organisationen durchführen oder die Anlage unter Aufsicht vermieten. Sie ist besorgt, dass möglichst viele Anlässe in der Anlage stattfinden.

Art. 4.3

Aufsicht

Während den Öffnungszeiten wird der reibungslose Betrieb durch einen festgelegten Aufsichtsplan durch die Mitglieder gewährleistet.

5. LSV EIGENTUM

Art. 5.1

Archiv

Das Archiv befindet sich in den Räumen des Gebäudes. Da sind Akten und LSV Eigentum aufbewahrt. Der Vorstand betreibt und verwaltet das Archiv gemeinsam.

Art. 5.2

Inventar

Über Schriftstücke, Einrichtungen, Gegenstände und sonstiges Eigentum wird ein Inventar geführt, dass laufend aktualisiert wird.

Art. 5.3

Versicherung

Nach Bedarf ist eine angemessene Versicherung abzuschliessen.

6. FINANZIELLES

Art. 6.1

Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr beginnt am 01.08. und endet am 31.07. des Folgejahres.

Art. 6.1

Einnahmen

Die Einnahme der LSV ergeben sich aus:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Jahreskarten
- c) Erträge aus Schiessanlässen
- d) Erträge aus Fremdbelegungen
- e) Zinsen des LSV Vermögens
- f) Schenkungen und ausserordentliche Erträge

Art. 6.2

Ausgaben

Die Ausgaben der LSV ergeben sich aus:

- a) Schiessanlässe (Abgaben, Auszeichnungen usw.)
- b) Unterhaltskosten der Anlage (Scheiben, Reparaturen usw.)
- c) Neuanschaffungen, Investitionen
- d) Betriebskosten (Strom, Miete usw.)
- e) Mitgliederbeiträge an Organisationen

Art. 6.3

Entschädigungen

Die Vorstandmitglieder erhalten eine kleine Entschädigung.

Die Delegiertenversammlung entscheidet über die Höhe des Betrages, auf Antrag des Vorstandes.

Art. 6.4

Ausserordentliche Ausgaben

Der Vorstand kann über eine Gesamtsumme von CHF 2000.00 pro Rechnungsjahr frei verfügen.

Art. 6.5

Haftbarkeit

- a) Für die Verbindlichkeiten der LSV haftet ausschliesslich das LSV Vermögen
- b) Jede persönliche Haftbarkeit der Vorstands- und Kommissionsmitglieder gegenüber Dritten ist ausgeschlossen
- c) Jede persönliche Haftbarkeit der Mitglieder gegenüber Dritten ist ausgeschlossen
- d) Alle Vorstands- und Kommissionsmitglieder sind der LSV gegenüber für die Amtsführung und für das anvertraute Gut verantwortlich

7. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 7.1

Statutenänderung

Eine Änderung der Statuten kann durch die Delegiertenversammlung beschlossen werden. Dazu bedarf es der Zustimmung von 2 Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten. Die Statutenänderung kann vom Vorstand oder von Mitgliedern zuhanden der Delegiertenversammlung beantragt werden.

Art. 7.2

Auflösung der LSV

Die Auflösung der LSV kann von der Delegiertenversammlung nur mit Dreiviertelmehrheit der Stimmberechtigten beschlossen werden. Über das Vermögen entscheidet die Delegiertenversammlung.

Art. 7.3

Anerkennung der Statuten

Jedes Mitglied der LSV anerkennt diese Statuten und verpflichtet sich, diesen, sowie den Weisungen der zuständigen Organe, nachzukommen.

Art. 7.4

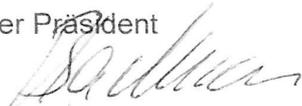
Rechtskraft

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 23. November 1978 und vom 5. Oktober 1994 und treten sofort nach Annahme durch die Delegiertenversammlung in Kraft.

Emmen, 10. September 2015

Luzerner 10m Schützenvereinigung

Der Präsident


Hebi Bachmann

Der Aktuar


Markus Aschwanden